

## Kriterien für die Positivliste im Investitionsprogramm Landwirtschaft (Informationen für Antragsteller und Hersteller)

### 1) – **Achtung!** – Aufnahmeverfahren auf die Positivliste – **Änderung des Verfahrens!**

Die Hersteller können **ab dem 01.03.2022** ihre Produkte über ein Online-Portal bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank ([www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)) zur Aufnahme auf die Positivliste anmelden.

In diesem Online-Portal werden die Produkte zur Anmeldung weiterhin in den entsprechenden Kategorien eingetragen. Achten Sie bitte auf die korrekte Zuordnung zu den Kategorien, ansonsten verlängert sich der Prüfprozess. Führen Sie vor allem die für eine Förderungsmaßgeblichen Kriterien, anhand dieses Merkblattes, bei den einzelnen Produkten auf. Laden Sie zwingend entsprechend aussagekräftige Produktbeschreibungen, besonders der technischen Ausführungen, die die erforderlichen Kriterien belegen, als gesonderte Dokumente hoch (z.B. pdf-Dokumente, Videos, technische Beschreibungen oder Zeichnungen). Unvollständige Anmeldungen werden nicht bearbeitet. Beachten Sie hierzu bitte die Anweisungen und Informationen im Online-Portal.

Bitte führen Sie keine Produkte auf, die für sich nicht förderfähig sind, z.B. Zubehörteile. Sollten Sie Kombinationsprodukte anbieten wollen, z. B. kann man den NIRS-Sensor anbieten, aber auch ein Komplettpaket inkl. Halterung und Steuerelement, dann geben Sie bitte das Kombinationsprodukt an. Wenn dies erforderlich ist, führen Sie beim Kombinationsprodukt die dafür notwendigen Einzelkomponenten auf und machen dies auch in der Typennummer kenntlich (z. B. XY032 + XY 475 usw.). Wenn das Kombinationsprodukt bei Ihnen durch eine Typennummer charakterisiert ist, reicht diese eine Typennummer. Halterungen und Steuerelemente z.B. sind grundsätzlich auch mit dem förderfähigen NIRS-Sensor förderfähig, wenn sie nicht einzeln mit Typennummer aufgeführt sind.

Orientieren Sie sich mit Form und Umfang der Eintragungen gerne an der schon veröffentlichten Liste, die gleichfalls auf der Internetseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu finden ist ([www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)).

Nach Eingang der Anmeldungen über das Online-Portal erfolgt eine Zusammenstellung der Prüflisten. Die fachlichen Einschätzungen werden weiterhin durch die vom BMEL mit der Prüfung beauftragten Einrichtungen, gemäß den Kriterien zur Förderfähigkeit im Sinne der Richtlinie, vorgenommen. Die letztendliche Entscheidung über die Förderfähigkeit trifft das BMEL. Erst nach der Aufnahme der förderfähigen Technik auf die Positivliste erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank die technische Einbindung in das Antragsverfahren.

Durch das neue Verfahren gehen wir davon aus, dass Rückfragen an Hersteller nicht mehr notwendig sein werden. Sollte dies dennoch vorkommen, werden Sie kontaktiert.

Eine Produktanmeldung ist nicht zwangsläufig mit einer Aufnahme auf die Positivliste verbunden. Die Anforderungen an die förderfähige Technik spiegeln den Anspruch wider, ambitionierte Klima- und Umweltziele mit dem Förderprogramm zu erreichen und erfordern dementsprechend auch eingehende Prüfschritte.

Zuständig für die Positivliste, deren Erstellung und Kriterien bleibt weiterhin das BMEL.

## 2) Informationen zu laufenden Prüfverfahren

Die vom BMEL mit der fachlichen Prüfung der eingereichten Herstelleranmeldungen beauftragten Einrichtungen geben ihre jeweiligen Einschätzungen, gemäß den Kriterien zur Förderfähigkeit im Sinne der Richtlinie, ausschließlich an das BMEL weiter. Fragen einzelner Hersteller zum Stand des Prüfverfahrens bzw. zu Ergebnissen der Prüfverfahren im Rahmen der Positivlistenstellung beantworten weder die fachlichen Einrichtungen noch die Landwirtschaftliche Rentenbank. Sie sind dazu nicht befugt.

Wir bitten, grundsätzlich im Sinne einer zügigen Bearbeitung von Nachfragen abzusehen.

Die Anmeldung muss so gewissenhaft wie möglich erfolgen, da Änderungen nicht mehr im laufenden Prüfverfahren integriert werden können. Bitte sehen Sie daher von Nachmeldungen zu bereits angemeldeten Produkten ab, es müssen dann entsprechende Neuanmeldungen bzw. Änderungsmeldungen über das Online-Portal vorgenommen werden, auch wenn Sie nur Änderungen haben.

## 3) Rückmeldung und Begründung bei Ablehnung einer Anmeldung für die Positivliste

Eine Information der Hersteller mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, ob und warum ihre angemeldeten Produkte nicht oder nicht alle auf die Positivliste aufgenommen werden sollen, erfolgt durch das BMEL. Besteht auch nach abschließender Prüfung ggf. unter Berücksichtigung einer abgegebenen Stellungnahme keine Förderfähigkeit, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Dies ist aber aktuell aufgrund der Vielzahl der Anmeldungen und Prüfrunden nicht immer zeitnah möglich.

In den folgend aufgeführten Kriterien sind viele Antworten auf häufig gestellte Fragen zu finden.

## 4) Kriterien für Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft im Rahmen der Richtlinie

Grundsätzlich sind nur Maschinen und Geräte als förderfähig einzustufen, die ausschließlich und vorrangig dem in der Richtlinie beschriebenen Zweck dienen. Sobald Maschinen und Geräte auch für andere Zwecke, als mit der Richtlinie verfolgt, geeignet sind, sind sie im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig. Damit wird gewährleistet, dass nur die bestverfügbare Technik im Sinne der Förderrichtlinie gefördert wird.

- a) Einarbeitungsgeräte für Wirtschaftsdünger, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe a beschrieben, dürfen, dem Förderzweck folgend, nicht allein für die Flächenbearbeitung geeignet sein. Daher ist die Förderfähigkeit auf Einarbeitungsgeräte beschränkt, deren Konstruktion für die Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern optimiert ist. Diese technischen Spezifika müssen eine ausschließliche Verwendung für den in der Förderrichtlinie genannten Zweck gewährleisten.

Förderfähig unter diesem Punkt der Richtlinienanlage sind auch CULTAN-/Unterfußdüngungsverfahren mit mineralischen Düngern, mit und ohne Flüssigdüngertank, sofern der Tank allein für die Düngung verwendbar ist.

- b) Schleppschuhaufbringssysteme für Wirtschaftsdünger, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe b beschrieben, müssen einen Schardruck am Schleppschuh von mindestens 5 kg aufweisen. Ansonsten wird fachlich keine Abgrenzung zur nicht förderfähigen Schleppschlauchaufbringung gesehen.

- c) **Tankwagen zur Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger sind im Rahmen der Neufassung der Förderrichtlinie nicht mehr förderfähig.**

- d) Selbstfahrer zur Wirtschaftsdüngeraufbringung, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe e beschrieben, müssen dieselben Anforderungen an die Aufbringtechnik erfüllen, wie grundsätzlich in der Anlage zur Richtlinie und in den hier vorliegenden Kriterien formuliert.

Multifunktionstraktoren bzw. Geräteträger, bei denen die Aufbauten wechseln können, sind nicht förderfähig, da auch hier nicht gewährleistet wird, dass diese nur zu dem geförderten Zweck eingesetzt werden.

Reine Aufsatz tanks für Geräteträger sind, genau wie die Tankwagen unter Buchstabe c, im Rahmen der Neufassung der Förderrichtlinie nicht mehr förderfähig.

- e) N-Sensoren, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe f beschrieben, bedürfen grundsätzlich einer DLG- bzw. VERA-Anerkennung. Da diese Anzahl zzt. sehr gering ist, die Notwendigkeit des Einsatzes von N-Sensoren in der Praxis jedoch vom BMEL als dringlich für die Erreichung von Umwelt- und Klimazielen erachtet wird, erkennt das BMEL an dieser Stelle eine unabhängige Einschätzung vom KTBL anhand der eingereichten und vorliegenden Gerätedaten an.

- f) NIRS-Verfahren, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe g beschrieben, müssen eine DLG-Anerkennung nachweisen. Da hier geprüfte Sensoren vielfach im Angebot verschiedener Hersteller Verwendung finden, ist eine ausreichend große Zahl geprüfter Sensortechnik am Markt verfügbar.

Bitte beachten Sie, dass DLG-Anerkennungen nach 5 Jahren ablaufen und für die entsprechenden Produkte erneuert werden müssen, um weiterhin förderfähig sein zu können. Sind DLG-Anerkennungen von auf der Positivliste geführten NIRS-Verfahren älter als 5 Jahre, entfällt somit die Voraussetzung der Förderfähigkeit. Die Einträge werden

dann von der Positivliste genommen, der Hersteller entsprechend informiert. Die Geräte verbleiben nur auf der Positivliste, wenn spätestens mit Ablauf der bestehenden DLG-Anerkennung eine neue, gültige Anerkennung vorgelegt wird.

- g) Bei der Förderung von pneumatischen Düngerstreuern, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe h beschrieben, werden keine reinen Front- und Hecktanks mit Dosierung für die Förderung berücksichtigt, da diese i.d.R. sowohl für mineralische Dünger als auch für Saatgut geeignet sind und ein spezifischer Einsatz ausschließlich für die Düngung nicht gewährleistet wird.

*Hinweis speziell für Antragsteller:*

Bei der Angabe der Produkte reicht eine ISOBUS-Optionsangabe nicht aus, wie vielfach in der Positivliste zu finden. Für Angebotserteilung und Rechnungslegung muss aufgeführt sein, um welches Kontrollsystem (Menge, Verteilung) es sich bei dem jeweiligen Gerät handelt und welche weiteren Bauteile (Terminal, GPS-Antennen) notwendig sind. Dies muss vom Antragsteller bei der Kontrolle nachgewiesen werden!

- h) Die Förderung von Scheiben-/Schleuderdüngerstreuern, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe i beschrieben, beinhaltet keine Förderung von Maschinen und Geräten zur Aufbringung von festen Wirtschaftsdüngern (Miststreuern). Im Investitionsprogramm Landwirtschaft wird ausschließlich emissionsarme Technik gefördert, hierzu zählen Miststreuer nicht, auch wenn es schon gute Techniken gibt. Auch hier gilt, sind Düngerstreuer sowohl für mineralische als auch organische Düngemittel oder vorrangig zur Kalkausbringung geeignet, sind diese nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie.

*Hinweis speziell für Antragsteller:*

Auch hier reicht eine ISOBUS-Optionsangabe bei der Produktanmeldung nicht aus, wie vielfach in der Positivliste zu finden. Für Angebotserteilung und Rechnungslegung muss aufgeführt sein, um welches Kontrollsystem (Sektions-, geländeabhängige Mengenanpassungs-, Mengen-, Verteilungskontrolle) es sich bei dem jeweiligen Gerät handelt und welche weiteren Bauteile (Terminal, GPS-Antennen) notwendig sind. Dies muss vom Antragsteller bei der Kontrolle nachgewiesen werden!

- i) Die Förderung von GPS-Geräten als Nachrüstung, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe j sowie Nummer 2, Buchstabe c und Nummer 3, Buchstabe i beschrieben, kann nur im Zusammenhang mit der Förderung von den in der Anlage unter den genannten Punkten aufgeführten förderfähigen Maschinen und Geräten erfolgen.
- j) Hacken für Reihenkulturen, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 2, Buchstabe a beschrieben, müssen über eine elektronische, kamera-, ultraschall- oder GPS-gestützte Reihenführung verfügen. Eine mechanische Reihenführung ist nicht förderfähig. Die erforderlichen Sensoren, Kamerasysteme sowie GPS-Systeme (ver-

gleiche Buchstabe i) sind nur in Kombination mit einer entsprechend förderfähigen Hacke und nicht einzeln förderfähig und werden daher nicht einzeln auf die Positivliste aufgenommen.

- k) Bei Striegeln mit kontrollierter Tiefenführung, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 2, Buchstabe b beschrieben, muss mindestens die Zinkenaggressivität hydraulisch während des Bearbeitungsprozesses einstellbar sein. Eine rein mechanische Tiefenführung über Stützräder ist nicht förderfähig.
- l) Pflanzenschutzgeräte sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn diese vom Julius Kühn-Institut (JKI) geprüft wurden (die Prüfung darf nicht älter als 5 Jahre sein) und deren Förderfähigkeit vom JKI festgestellt wurde. Weitere Informationen zur Prüfung der Pflanzenschutzgeräte für die Eintragung in die Positivliste finden Sie unter dem Internetlink <https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/> unter der Überschrift „Investitionsprogramm Landwirtschaft“.

Sind JKI-Anerkennungen bzw. ENTAM-Prüfungen von auf der Positivliste geführten Pflanzenschutzgeräten älter als 5 Jahre, entfällt die Voraussetzung der Förderfähigkeit. Die Einträge werden dann von der Positivliste genommen, der Hersteller entsprechend informiert. Die Geräte verbleiben nur auf der Positivliste, wenn bis zum Ablauf der bestandenen JKI-Anerkennung, bzw. ENTAM-Prüfung eine Folgeanerkennung bzw. -prüfung vorgelegt wird.

Für die Förderung von Selbstfahrern gilt auch hier, dass Multifunktionstraktoren bzw. Geräteträger, bei denen die Aufbauten wechseln können, nicht förderfähig sind, da auch hier nicht gewährleistet werden kann, dass diese nur zu dem geförderten Zweck eingesetzt werden.

- m) Als Ausbringtechnik für angesäuerte flüssige Wirtschaftsdünger, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe d beschrieben, gelten aktuell nur Systeme im Sinne der Richtlinie als bestverfügbare Technik und somit als förderfähig, die die flüssigen Wirtschaftsdünger direkt bei der Ausbringung auf dem Feld ansäuern. Systeme zur Lagerung angesäuerten flüssiger Wirtschaftsdünger (z.B. im Stall, Zumischung auf dem Hof) sind nicht förderfähig.
- n) Bzgl. der Gülle-Verschlauchungssysteme, wie in der Anlage zur Richtlinie unter Teil A, Nummer 1, Buchstabe c beschrieben, wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Geräte zur Gülle-Verschlauchung nur in Kombination mit förderfähigen Aufbringsystemen, entsprechend der Anlage zur Richtlinie Teil A, Nummer 1, Buchstabe a und b, förderfähig sind.

## 5) Kriterien für die Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit (mobilen) Kleinanlagen im Rahmen der Richtlinie

Separierungstechnik für flüssige Wirtschaftsdünger muss grundsätzlich DLG- oder VERA-geprüft sein. Diese Prüfungen für Separierungsanlagen liegen jedoch zzt. nur vereinzelt vor. Da die Notwendigkeit des Einsatzes in der Praxis vom BMEL als dringlich für die Erreichung von Umwelt- und Klimazielen erachtet wird (Herstellung der Transportwürdigkeit von flüssigen Wirtschaftsdüngern), erkennt das BMEL an dieser Stelle eine unabhängige fachliche Einschätzung durch das KTBL anhand der eingereichten und vorliegenden Gerätedaten an.

Wie auch unter Nummer 1 beschrieben, ist bei der Anmeldung von Separierungstechnik mindestens ein technisches Datenblatt einzureichen, aus dem folgende Parameter ersichtlich sind:

- Anschlussleistung getrennt für Separator/Zentrifuge und ggf. vorhandene Zuführsysteme,
- Verarbeitungskapazität der Anlage,
- erreichbarer TM-Gehalt in der Festphase.

Für Landwirtschaftsbetriebe (Primärerzeuger, die keine Dienstleistungen für Dritte erbringen dürfen) ist sowohl mobile als auch stationäre Separierungstechnik förderfähig. Für antragsberechtigte Dienstleister ist nur mobile Separierungstechnik förderfähig. Dabei ist die Förderfähigkeit aller Anlagen nach Leistung begrenzt, Pressschnecken, Filterpressen und weitere Techniken werden bis zu einer Gesamtleistung von 7,5 kW gefördert (ohne Pumpen und Austragssysteme), Zentrifugen bis zu einer Gesamtleistung von 50 kW (ohne Pumpen und Austragssysteme). Die Anlagen müssen in der Lage sein, einen Feststoff mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 25 % herzustellen.

Die förderfähige Systemgrenze ist das Separierungsprodukt. Eine weitere Produktaufbereitung ist nicht Bestandteil der Förderrichtlinie des Investitionsprogramms Landwirtschaft. Mit der Separierungstechnik in unmittelbarem technischen Zusammenhang stehende Komponenten sind förderfähig. Nicht förderfähig dagegen sind Bodenplatten, Einhausungen, Erschließung, Zufahrt, Zuleitungen (Strom, Druckrohrleitungen) und ggf. notwendige Ausgleichspflanzungen.

## 6) Kriterien für Anlagen und Bauten zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Auch die Anlagen und Bauten werden über die Positivliste spezifiziert. Die förderfähigen Systeme spiegeln sich anhand der angegebenen Referenzkosten wider. Die technisch-baulichen Angaben bilden hierbei die kalkulatorische Basis für die Referenzkosten als Nettowerte. Die spezifische Ausführung des Baus, im Rahmen der förderfähigen Systeme, obliegt grundsätzlich dem Antragsteller. Bei abweichenden Lagergrößen werden die Referenzkosten entsprechend interpoliert, um die förderfähige Gesamtinvestitionssumme zu begrenzen, wie in der Richtlinie unter Nummer 5, Buchstabe f, 1. Tired beschrieben.

Aufgrund der o. g. Ausführungen werden keine einzelnen Hersteller von Wirtschaftsdüngerlagerstätten (-teilen) mit ihren Produkten auf der Positivliste aufgeführt. Bitte sehen Sie hier also von Anmeldungen in diesem Bereich ab.

Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, d. h. die Lagerkapazität muss so ausgelegt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Lagerdauer um grundsätzlich mindestens 2 Monate überschritten wird.

Maßgeblich für die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten der verschiedenen Wirtschaftsdüngerarten sind hier aber die Ausführungen in der Richtlinie selbst unter Nummer 4.3, Buchstabe b. Wirtschaftsdüngerabgabe und/oder Lagerkapazitäten in Pachtbehältern wirken nicht kapazitätsmindernd für eine notwendig nachzuweisende förderfähige Mindestlagerkapazität.

Für die Errichtung von Festmistlagern, im Rahmen der gesetzlichen und technischen Vorgaben, gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

*Die Festmistlagerflächen sind:*

- *mindestens an einer Seite mit einer geeigneten Mauer bzw. baulichen Begrenzung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und*
- *maximal an einer Seite, zur Gewährleistung der technischen Befahrbarkeit, als Zufahrt und*
- *an den verbleibenden Seiten mit einer Aufkantung in einer Höhe von mindestens 10 cm*

*zu errichten.*

Durch die hiermit klare Abgrenzung der Lagerfläche wird den technisch-rechtlichen Vorgaben in diesen Punkten eindeutig entsprochen und das Bewilligungs- und Kontrollverfahren erheblich vereinfacht.

Lager für Gärrückstände (flüssig oder fest) sind nicht förderfähig. Dies begründet sich in den unterschiedlichen baulichen Anforderungen an Güllelager (JGS-Anlagen) und Lager für Gärrückstände („reine AwSV-Anlagen“) sowie in der zwingenden Abgrenzung zu Biogasanlagen, die i.d.R. eine EEG-Vergütung erhalten. Biogasanlagen sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig und somit auch nicht mit ihnen baulich oder technisch in unmittelbarem Zusammenhang stehende bauliche Anlagen.

Für **alle** beantragten JGS-Anlagen ist mit dem Verwendungsnachweis ein AwSV-Gutachten vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Güllelagerabdeckungen sind einzeln, als Nachrüstung für bestehende Behälter, in diesem Förderprogramm nicht förderfähig.